



I.

Über das  
Direktorium BA-Geschäftsstelle Ost  
An den  
Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes  
Au-Haidhausen  
z. Hd. d. Vorsitzenden Frau Dietz-Will

---

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

30.08.2019

---

Nockherstraße als Fahrradstraße ausweisen  
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06364 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 5 – Au-Haidhausen  
vom 05.06.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Dietz-Will,

das Kreisverwaltungsreferat kommt zurück auf Ihren oben genannten Antrag und kann Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

Bei der Nockherstraße handelt es sich um eine Straße, welche nach dem Verkehrsentwicklungsplan-Radverkehr weder Teil einer Radhaupt- noch einer Radnebenroute ist. Zudem ist die Nockherstraße nicht Bestandteil des ausgeschilderten Radnetzes. Die Ausweisung einer Straße bzw. von Straßenzügen als Fahrradstraße erfolgt jedoch nach dem sogenannten Netzgedanken. D. h., wesentliches Entscheidungskriterium für die Ausweisung einer Straße bzw. eines Straßenzuges als Fahrradstraße ist die Bündelung des Radverkehrs, z. B. durch bereits bestehende Beschilderung als Radverkehrsrouten oder als wichtige Verbindungsfunktion für den Radverkehr. Kleinteilige Maßnahmen kommen hingegen nicht in Betracht.

Dem BA-Antrag 14-20 / B 06364 des Bezirksausschusses des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen kann daher nicht entsprochen werden.

Der BA-Antrag 14-20 / B 06364 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen